

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienstleistungen

1. Leistungsverpflichtung

Zwischen 01. November eines Jahres und 31. März des Folgejahres entfernt die Firma SCHNEE CONCORDE Sommer & Winterdienstleistungs GmbH Schnee von den vertraglich vereinbarten Flächen. Außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung bringt die Firma SCHNEE CONCORDE auf den vertraglich vereinbarten Flächen bei Schnee und Glatteis Streusplitt an.

Weiters gilt wie folgt:

* Die gesamte Leistungsverpflichtung gilt ausschließlich für Schnee und Eis, entstanden durch natürlichen Niederschlag. Für die Firma SCHNEE CONCORDE besteht keine Verpflichtung zur Entfernung von Schmutz, Schutt, Müll, Schotter, Erde usw. oder von Ansammlungen oder Ablagerungen jedweder anderen Art.

* Für nicht durch natürlichen Niederschlag entstandene Ansammlungen von Schnee und/oder Eis, wie z. B. nach Abgängen von Dachlawinen, Schneeräumarbeiten durch Räumfahrzeuge, ausgelaufenes oder vergossenes Wasser usw. besteht für die Firma SCHNEE CONCORDE keine Verpflichtung, diese in einem weiteren bzw. eigenen Arbeitsgang zu entfernen.

* Für einen Abtransport von angesammeltem Schnee durch die Firma SCHNEE CONCORDE bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

* *Während chaosähnlicher Zuständen und/oder eines Ausnahmezustandes, ausgelöst durch nicht vorhersehbare Ereignisse bzw. schlechte Witterung, ist die Firma SCHNEE CONCORDE Sommer & Winterdienstleistungs GmbH nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn die Vertragserfüllung trotz bestmöglichem Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen nicht erbracht werden kann.*

2. Streusplittentfernung

Die Entfernung von Streusplitt erfolgt zwischen 01. und 30. April jedoch nur nach schriftlicher Bestellung

Dabei gilt die schriftliche Bestellung - außer im Falle einer Sondervereinbarung - für jene Flächen, welche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Winterdienstleistungen gereinigt wurden. Auf darüber hinaus gehenden oder angrenzenden Flächen wie z. B. Beeten, Vorgärten, Wegen, Wiesen usw. wird keine Reinigung vorgenommen. Sollten Flächen zum Zeitpunkt der Streusplittentfernung nicht zugänglich sein, z. B. durch abgestellte Fahrzeuge, werden diese nicht gereinigt; ein weiterer Reinigungsversuch wird nicht vorgenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienstleistungen

3. Verschlussene Flächen

Sind Flächen zum Zeitpunkt einer Winterdienstleistung durch die Firma SCHNEE CONCORDE versperret bzw. nicht zugänglich, ist diese nicht befugt bzw. verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Ausnahme:

Im Falle einer zeitgerechten Übermittlung eines Schlüssels bleibt die Leistungsverpflichtung der Firma SCHNEE CONCORDE aufrecht.

Bei Verlust eines Schlüssels durch die Firma SCHNEE CONCORDE besteht lediglich Anspruch auf Ersatz im Wert eines Einzelschlüssels.

4. Haftung

Für die vertraglich festgesetzte Dauer des Winterdienstes übernimmt die Firma SCHNEE CONCORDE die Unfallhaftung für Schäden, welche auf eine grob schuldhafte Pflichtverletzung durch die Firma SCHNEE CONCORDE zurückzuführen sind.

Wenn höhere Gewalt, Zufall und/oder ein Verhalten des Auftraggebers und/oder einer dritten Personen einen Schaden verursachen, haftet die Firma SCHNEE CONCORDE nicht. Ebenso besteht keine Haftung für Beschädigungen von nicht sichtbaren bzw. gekennzeichneten, im Boden versenkter Objekte bzw. Randsteine bzw. für Unfälle, welche aus diesen Umständen resultieren.

Seitens der Firma SCHNEE CONCORDE besteht ein entsprechender Versicherungsvertrag.

Für den Auftraggeber besteht in folgenden Fällen eine sofortige Meldepflicht:

* Bei Bekanntwerden von Umstände, aus denen sich für die Firma SCHNEE CONCORDE eine Haftung ergeben könnte.

* Bei Bekanntwerden von Beschädigungen, welche mit den Leistungen im Rahmen des Winterdienstes in Zusammenhang stehen, wie z. B. die Verletzung eines Fußgängers, Sachschaden usw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienstleistungen

3. Vertragsdauer, Entgelt

Im Sinne einer optimalen Kundenbetreuung ersucht die Firma SCHNEE CONCORDE um Übermittlung des Auftrages bis spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem gewünschten Beginn der Winterdienstleistung.

Generell beginnt die Wirksamkeit eines Auftrages frühestens 7 (sieben) Tage nach dessen Einlangen. Für Großaufträge gilt hierfür eine Frist von 20 (zwanzig) Tagen.

Die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts ist unabhängig von den tatsächlich erbrachten Leistungen, welche witterungsabhängig sind. Auch dann, wenn aus Gründen lt. Pkt. 1. wenigstens für eine bestimmte Zeit keine Leistungen erbracht werden bzw. werden können.

Unbefristet abgeschlossene Verträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr. Unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist können diese von beiden Seiten jeweils zum 31. Mai schriftlich gekündigt werden. Preisanpassungen werden gegebenenfalls mit der im Herbst folgenden Teilrechnung vorgeschrieben.

Im Falle eines Zahlungsverzuges erfolgt eine sofortige Leistungsunterbrechung bzw. -einstellung bis zum Einlangen des offenen Betrages auf das Konto der Firma SCHNEE CONCORDE. Weiters werden handelsübliche Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Eine Leistungsunterbrechung bzw. -einstellung wegen Zahlungsverzug entbindet die Firma SCHNEE CONCORDE von jedweder Haftung für Schäden, welche auf die nicht erbrachte Winterdienstleistung zurückzuführen sind.

Gründe für eine vorzeitige Vertragsauflösungen seitens der Firma SCHNEE CONCORDE unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist:

- * Nicht erfolgte Bezahlung offener Forderungen trotz mehrfacher Aufforderung.
- * Unzufriedenheit des Kunden trotz vertragsmäßig erbrachter Leistungen unter maximalem Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienstleistungen

6. Zahlungsbedingungen 50 % des Gesamtpreises netto Kassa ohne Abzug bis Vertragsbeginn.
Restzahlung bis 1. März netto Kassa.

6. Gerichtsstand Linz